

sung des BVerfG die Verhängung oder Verlängerung von Abschiebungshaft trotz einer positiven Eilentscheidung des VG unzulässig (NVwZ-Beilage 1996, 17; ebenso Beschluss vom 15.12.2000 - 2 BvR 347/00 -).

Oftmals wird ein Abschiebungshaftgrund im Sinne des § 57 Abs. 2 AuslG vorliegen, weil der Folgeantragsteller unter Missachtung der im Erstverfahren erlassenen Abschiebungsandrohung untergetaucht ist. Kann er jedoch glaubhaft vortragen, dass er ausgereist und nunmehr zum Zwecke der Folgeantragstellung wieder eingereist sei, sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 AuslG nicht erfüllt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2.8.1995 - 3 Wx 232/95 -). Insbesondere bei einer Asylfolgeantragstellung nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 71 Abs. 5 AsylVfG fehlt es zudem an der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung, so dass die Verhängung von Sicherungshaft unzulässig wäre (OLG Oldenburg, B.v. 20.3.2002 - 5 W 40/02 -).

V. Ausblick

Kommt es tatsächlich zum Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes, wird sich die Situation von Asylfolgeantragstellern weiter verschlechtern. So sieht § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. vor, dass Umstände, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrages entstanden sind, grundsätzlich nicht mehr zu einer positiven Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (entspricht dem heutigen § 51 Abs. 1 AuslG) führen können. Dieser Ausschluss selbstgeschaffener Nachfluchtgründe steht in scharfem Widerspruch zu den Anforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Bei Kindern, deren Eltern gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG n. F. auf die Stellung eines Asylantrages ausdrücklich verzichtet hatten, wird der erstmalige Asylantrag automatisch als Asylfolgeantrag gewertet, so dass die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen müssen (§ 71 Abs. 1 S. 2 AsylVfG n. F.).

Weiterhin wird dann in jedem Fall der Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung nicht mehr erforderlich sein (§ 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG n. F.).

Rechtsprechungsfokus

Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG

von RAin Theresia Wolff, Köln

In § 1 a AsylbLG ist im Wesentlichen geregelt, dass die Einreise, um Sozialleistungen zu erlangen sowie unter bestimmten Umständen der weitere Verbleib in Deutschland zur Leistungseinschränkung führen können. Dies betrifft jedoch nur Ausländer, die eine Duldung nach § 55 AuslG besitzen und Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, sowie ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder (Nrn. 4-6 des § 1 AsylbLG).

Bis zum Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 war der Bezug von Sozialhilfeleistungen durch Ausländer – ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus – in § 120 BSHG geregelt. Bereits diese Vorschrift sah vor, dass keinen Anspruch auf die Gewährung von Sozialhilfe geltend machen konnte, wer zu dem Zweck eingereist war, Sozialhilfe zu erlangen. Im AsylbLG fehlte eine entsprechende Vorschrift zunächst. Eine Anwendung des § 120 Abs. 3 BSHG auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG hielten die Gerichte für unzulässig (VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 24.2.1994 - 14 G 514/94 (1) - ; OVG Berlin, Beschluss vom 8.12.1995 - OVG 6 S 220.95 -).

Mit Wirkung zum 1.9.1998 trat sodann § 1 a AsylbLG in Kraft. Danach erhält ein Teil der Leistungsberechtigten nur die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Das gilt im Fall der Einreise zum Zweck der Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG) sowie der Nichtabschiebbarkeit aus vom Ausländer zu vertretenen Gründen (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG).

I. Einreise, um Leistungen zu erlangen

Die Frage, wann ein Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, wird von den Gerichten unter Anwendung der zur vergleichbaren Vorschrift des § 120 BSHG ergangenen Rechtsprechung beantwortet. Zur Auslegung wird in nahezu sämtlichen Entscheidungen auf die Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 4.6.1992 zurückgegriffen (Urteil vom 4.6.1992, FEVS, 43, 112 ff.).

Hiernach ist zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich und ausreichend, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln nach den objektiven Umständen den Einreiseentschluss prägend bestimmt hat. Dies wird bejaht, wenn die Möglichkeit, in Deutschland öffentliche Hilfe zu erhalten, für den Einreiseentschluss – sei es auch neben anderen Gründen – in besonderer Weise bedeutsam

Rechtsprechungsfokus

gewesen ist (vgl. BVerwG a.a.O.; und im Anschluss daran z. B. VGH Hessen, Beschluss vom 19.9.2000 - 8 G 5151/99 -, 5 S., R9060).

Es muss ein finaler Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss des Ausländers und der Inanspruchnahme von Leistungen festgestellt werden können. Hierzu genügt nicht, dass der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird. Der Umstand, Sozialhilfe zu beziehen, muss für den Ausländer neben anderen Einreisegründen so wichtig gewesen sein, dass er ansonsten nicht eingereist wäre (VG Kassel, Beschluss vom 14.3.2002 - 7 G 549/02-Ki - zu § 120 Abs. 3 BSHG).

Es kommt demnach wesentlich auf die Bedeutung und Gewichtigkeit der sonstigen Motive an. Hierbei lassen sich verschiedene Fallkonstellationen unterscheiden.

1. Einreise wegen Flucht vor politischer Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg

Das wohl häufigste Einreisemotiv ist, politischer Verfolgung oder einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation im Heimatland zu entkommen.

Da Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, nicht in den Kreis der von § 1 a AsylbLG erfassten Personen fallen, kommt eine Leistungseinschränkung für Asylbewerber zunächst nicht in Betracht. Dies ändert sich jedoch nach negativem Ausgang des Asylverfahrens.

a) abgelehnte Asylbewerber

Die Tatsache, dass nach der Einreise ein Asylantrag gestellt wurde, stellt nicht unbedingt ein durchgreifendes Indiz dafür dar, dass die Flucht vor Verfolgung oder Krieg das vorrangig prägende Motiv war. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gelten die oben aufgezeigten Grundsätze nämlich auch dann, wenn der eingereiste Ausländer um Asyl nachsucht (vgl. BVerwG a.a.O.; OVG Nieders., Beschluss vom 5.8.1999 - 12 L 2625/99 -, 10 S. R4772).

Hier sei allerdings nicht davon auszugehen, dass der Einreiseentschluss maßgeblich von dem Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe geprägt worden ist, wenn ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel eingereist ist, mit dem Bezug von Leistungen rechnet oder eine etwaige Abhängigkeit von Leistungen als "notgedrungene Konsequenz" seiner Flucht in Kauf nimmt (OVG Nieders., a.a.O.)

Ob im Falle eines abgelehnten Asylbewerbers der Leistungsbezug als Haupteinreisemotiv anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles – insbesondere von der Glaubwürdigkeit des vorgetragenen Verfolgungsschicksals – ab. Hierbei reicht nicht bereits aus, dass ein Asylantrag – im wesentlichen wegen Unglaubwürdigkeit des Antragstellers – als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Vielmehr sind außerdem auch die Verhältnisse

im Heimatland in Betracht zu ziehen. In Anbetracht der in Eritrea herrschenden Zustände sah das VG Arnberg es nicht als gerechtfertigt an, das mit der Stellung des Asylantrages nach außen dokumentierte Einreisemotiv entscheidend in Frage zu stellen (VG Arnberg, Beschluss vom 25.8.1999 - 9 L 1124/99 -, 6 S., R5332).

Hingegen stellte das OVG Niedersachsen in einem Beschluss vom 5.8.1999 nicht maßgeblich auf die Umstände im Heimatland der aus dem Kosovo geflüchteten Antragstellerin ab. Es hielt die Angaben zu ihren Ausreisemodalitäten und den Hintergründen für ihre Flucht für nicht glaubhaft. Aus den Gesamtumständen ergebe sich, dass sie ihr Heimatland vorrangig verlassen habe in der Hoffnung, hier ihre Kinder zu finden. Aufgrund eines früheren Aufenthaltes in Deutschland sei ihr aber bekannt gewesen, dass sie angesichts des Einkommens und der Wohnverhältnisse ihrer Verwandten nicht damit rechnen konnte, von ihnen betreut zu werden, ohne dass sie selbst Leistungen nach dem BSHG oder dem AsylbLG erhalten werde. Danach sei für die Klägerin entscheidend gewesen, ob sie bei einer Rückkehr nach Deutschland Leistungen der öffentlichen Hand werde erhalten können und ihr Einreiseentschluss sei somit davon geprägt gewesen, Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch zu nehmen (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 5.8.1999 - 12 L 2625/99 -, 10 S., R4772).

b) Bürgerkriegsflüchtlinge

Im Falle von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, die keinen Asylantrag gestellt haben, kann dies andererseits nicht als ausschlaggebendes Indiz dafür herangezogen werden, dass die Einreise überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte. Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob die vorgetragene Fluchtgründe vor dem Hintergrund der im Heimatland herrschenden Verhältnisse die Annahme zulassen, dass diese das Haupteinreisemotiv darstellen.

So sah der VGH Hessen bei Moslems aus dem Sandzak, die vorgetragen hatten, ohne die Flucht wäre der Antragsteller zu 1) als Soldat eingezogen worden, das prägende Einreisemotiv darin, dass der Antragsteller, der sich nicht an Vertreibungsmaßnahmen und versuchtem Völkermord hatte mitschuldig machen wollen, als Kriegsdienstverweigerer der Gefahr einer langen Haftstrafe oder sogar der Hinrichtung ausgesetzt gewesen wäre.

In dieser Entscheidung brachte der Senat zugleich zum Ausdruck, dass die Antragsteller nicht etwa wegen Mittellosigkeit dazu gezwungen werden könnten, einen Asylantrag zu stellen. Daraus, dass sie nach der Einreise ausdrücklich erklärt hätten, keinen Asylantrag stellen zu wollen und ihre Bereitschaft erklärt hätten, in ihr Heimatland zurückkehren zu wollen, wenn sich die Situation beruhigt habe, sei zu schließen, dass sie in Deutschland nicht Schutz vor politischer Verfolgung suchten, sondern die Konsolidierung der Lebensverhältnisse in ihrem Heimatland ab-

warten wollten. Hieraus folge, dass sich die Berechtigung auf Leistungen allein aus § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 AsylbLG ergebe. Sie könnten nicht auf einen Asylantrag verwiesen werden, um Leistungen für den Lebensunterhalt zu erhalten (VGH Hessen, Beschluss vom 19.9.2000 - 8 G 5151/99 -, 5 S., R9060).

Auch das VG Gießen hielt für nachvollziehbar, dass Personen eine Krisenregion (Sandzak) verlassen, um vorübergehende Aufnahme in Deutschland zu finden, ohne dass sie sich zugleich vom jugoslawischen Staat verfolgt fühlen und einen Asylantrag stellen müssten (VG Gießen, Beschluss vom 20.9.1999 - 4 G 2580/99 -, 5 S., R4085).

Das VG Sigmaringen verneinte einen Anspruchsabschluss nach § 120 BSHG im Falle eines Bosniers, der einerseits die Flucht vor der Bürgerkriegssituation und andererseits eine Familienzusammenführung anstrebte. Dafür, dass neben diesen beiden Einreisegründen gerade der Sozialhilfebezug das prägende Element des Einreiseentschlusses dargestellt habe, seien keine Anhaltspunkte ersichtlich (VG Sigmaringen, Beschluss v. 8.6.1994 - 3 K 1371/94 -).

Hingegen sah das OVG Berlin eine Leistungseinschränkung im Falle von Roma aus Jugoslawien als gerechtfertigt an, die zunächst vorgetragen hatten, ihren Wohnort verlassen zu haben, weil dort die Familie nicht mehr ernährt werden können. Damit hätten sie der Sache nach eingeräumt, eingereist zu sein, um Sozialleistungen zu erlangen. Der erst später erfolgte Vortrag, aus Angst vor Strafe wegen Nichtbefolgung mehrerer Einberufungsbefehle und wegen der allgemeinen Diskriminierung der Roma ausgereist zu sein, sei als prägendes Einreisemotiv nicht glaubhaft, weil diese Umstände sonst anlässlich der ersten Anhörung vorgetragen worden wären. Tatsächlich widersprächen sie aber den bei dieser Gelegenheit vorgetragenen Gründen ganz erheblich (OVG Berlin, Beschluss vom 26.1.2000 - 6 S 50.99 - (C1623)).

Dagegen dürften Leistungseinschränkungen nicht gerechtfertigt sein, wenn Roma oder Ashkali aus dem Kosovo im Zuge der Pogrome 1998 ihrer Lebensgrundlage beraubt worden sind. Denn hier dürfte eindeutig die Angst vor Übergriffen radikaler Albaner das prägende Einreisemotiv sein.

Auch bei einer wiederholten Einreise kann nicht grundsätzlich unterstellt werden, dass der Antragsteller in der Absicht eingereist ist, Sozialleistungen zu beziehen. Vielmehr hätte in die Prüfung einbezogen werden müssen, ob die schwierige Lage der Bevölkerungsgruppe der Albaner im Kosovo, bzw. ob das individuelle Schicksal ein Verbleiben in Deutschland rechtfertige oder ob die ablehnende Haltung der restjugoslawischen Behörden gegenüber der Rückkehr von Angehörigen missliebiger Minderheiten einer alsbaldigen Beendigung seines Aufenthaltes entgegenstehe (OVG Berlin, Beschluss vom 8.12.1995 - OVG 6 S 220.95 -).

2. Familienzusammenführung

Eine andere häufige Einreisemotivation ist der Wunsch, mit Familienangehörigen in Deutschland zusammen zu kommen. Hierbei stellen die Gerichte bei Leistungsbezug auch der bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen darauf ab, dass die Einreisenden in Kenntnis dessen, dass diese Leistungsempfänger sind, Rückschlüsse auf die eigene Sozialhilfebedürftigkeit ziehen mussten. Hier hängt es besonders von den Umständen des Einzelfalles ab, ob gleichwohl das Motiv der Erlangung öffentlicher Leistungen als untergeordnet angesehen wird.

Der Hessische VGH ging davon aus, dass einem Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt nicht verweigert werden könne, weil er vorrangig nach Deutschland gekommen sei, um hier mit seiner als asylberechtigt anerkannten Mutter zusammen zu leben. Es sei zwar bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen, dass sich der kurz vor der Einreise volljährig gewordene Antragsteller auch Gedanken darüber gemacht habe, wie hier sein Lebensunterhalt gedeckt werden könne. Dabei sei es naheliegend, dass ihm der Sozialhilfebezug seiner Mutter bewusst gemacht haben müsse, auch er werde in Deutschland auf Sozialhilfe angewiesen sein. Andererseits sei es aber angesichts dessen, dass der Antragsteller seit seinem 6. Lebensjahr ein Zusammenleben mit seinen Eltern habe entbehren müssen, nachvollziehbar, dass es ihm vornehmlich darum gegangen sei, die Nähe zu seiner Mutter zu suchen (VGH Hessen, Beschluss vom 14.9.1994 - 9 TG 1518/94 -).

Das VG Kassel ging im Falle einer Antragstellerin, die eingereist war, um ihren langjährigen Lebensgefährten zu heiraten, davon aus, das Zusammenleben und die Heirat seien für die Einreise von prägender Bedeutung gewesen. Hierfür spreche bereits der Umstand, dass die Eheschließung schon sechs Wochen nach der Einreise erfolgt sei. Selbst wenn daneben das Motiv der Versorgung bestanden habe, so lasse sich – in analoger Anwendung der Rechtsprechung zur Einreise eines Ausländers zu dem bereits in Deutschland lebenden Ehegatten (vgl. hierzu OVG Hamburg, Urteil vom 8.2.1993, FEVS 44, 251) – im zu entscheidenden Fall die Finalität zwischen der Einreise und dem Sozialhilfebezug i.S.d. § 120 Abs. 3 BSHG nicht feststellen (VG Kassel, Beschluss v. 14.3.2002 - 7 G 549/02-Ki -).

Der vorherige Aufenthalt in einem Drittstaat kann für die Beurteilung der Einreisemotivation von Bedeutung sein (VGH Hessen, Beschluss vom 11.2.1994 - 9 TG 2902/93 -). Begibt sich allerdings ein Bürgerkriegsflüchtling mit seinem verletzten Sohn zunächst zur Durchführung einer Operation kurzfristig nach Frankreich und reist anschließend – um hier mit weiteren Familienangehörigen zusammen zu kommen – nach Deutschland ein, so ist das vorrangige Einreisemotiv nicht im Leistungsbezug zu sehen (VG Sigmaringen, Beschluss vom 8.6.1994 - 3 K 1371/94 -).

II. Vertretenmüssen der Nichtabschiebbarkeit

Auch Ausländer, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, sind der Reduzierung von Leistungen auf das im Einzelfall unabweisbar gebotene Maß unterworfen. Die Regelung ist als anspruchseinschränkende Vorschrift sowohl hinsichtlich ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen als auch in Bezug auf ihre Rechtsfolgen restriktiv auszulegen (OVG Meckl.-Vorp., Beschluss vom 24.1.2001 - 1 M 71/00 - (C1686); VG Leipzig, Beschluss vom 3.3.1999 - 2 K 409/99 - (C1438)).

1. Die Vorwerfbarkeit des Verhaltens

Ein Vertretenmüssen i.S.v. § 1 a Nr. 2 AsylbLG setzt zunächst ein vorwerfbares Verhalten des Leistungsberechtigten voraus. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn dieser durch ein in seinem freien Willen stehendes Verhalten gegen ihn gerichtete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung verhindert oder wesentlich erschwert. Das Fehlen von Reisedokumenten ist der häufigste Grund für die Nichtabschiebbarkeit. Ausländer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht nachkommen, haben regelmäßig zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (OVG Nieders., Beschluss vom 30.7.1999 - 12 M 2997/99 -, OVG Hamburg, Beschluss vom 7.5.2001 - 4 Bs 104/01 - (C1637); BayVGH, Urteil vom 14.9.1999 - 12 ZE 99.1000 -). Daran fehlt es, wenn der Leistungsberechtigte sich nachweislich um die Beschaffung von Einreisedokumenten bemüht, diese jedoch aus außerhalb seiner Einflussphäre liegenden Gründen nicht zu erlangen vermag (OVG Hamburg, a.a.O.).

Die illegale Einreise ohne Identitäts- und Passpapiere stellt kein vorwerfbares Verhalten i.S.d. § 1 a AsylbLG dar. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck der Regelung. So ist der Vorschlag der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, die Leistungseinschränkung auf die Personen auszuweiten, die sich unerlaubt in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben haben, nicht Gesetz geworden. Außerdem kann angesichts der Gewährleistung des Asylgrundrechts dem Asylbewerber bis zur Klärung seines Asylrechts die illegale Einreise oder der Verlust der Reisedokumente nicht entgegengehalten werden (VG Braunschweig, Beschluss vom 29.4.1999 - 3 B 3042/99 - (C1406)).

Liegen die Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG nicht vor, rechtfertigt allein die Verweigerung der freiwilligen Ausreise keine Kürzung oder Einstellung der Leistung. § 1 a AsylbLG regelt die Leistungskürzung abschließend, so dass außerhalb dieser Fälle für eine Kürzung oder Einstellung der Leistung mit dem Ziel, die freiwillige Rückkehr zu erzwingen, keine rechtliche Grundlage besteht (VG Berlin, Beschluss vom 24.11.2000 - VG 18 A 566.00 - (C1579)).

2. Kausalität des Verhaltens

Grundsätzlich gilt jedoch, dass das Verhalten nicht nur vorwerfbar, sondern auch kausal für die Nichtabschiebbarkeit sein muss.

Maßgebend für die Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen sein, die nach dem Entstehen der Ausreisepflicht kausal für die Nichtabschiebbarkeit des Ausländers geworden sind und in den Leistungszeitraum hinein fortwirken, wie z. B. das Verschleiern der wahren Identität, das Nichtmitwirken bei der Beschaffung von Heimreisepapieren bzw. das Unterlassen zumutbarer Anstrengungen eine Wiedereinreisemöglichkeit in das Heimatland zu erlangen (VG Braunschweig, Beschluss vom 29.4.1999 - 3 B 3047/99 - (C1406)).

Die anfängliche Verweigerung der Erfüllung von Mitwirkungspflichten ist außer Betracht zu lassen, wenn sie aktuell keine Wirkungen mehr entfaltet (OVG Meckl.-Vorp., Beschluss vom 24.1.2001 - 1 M 71/06 - (C1686)).

Es ist darauf abzustellen, ob ohne das dem Ausländer zur Last gelegte Verhalten einer Abschiebung nichts entgegenstände. Nicht ausreichend ist es, wenn der Antragsteller nur eins von mehreren Abschiebungshindernissen setzt. Das vorwerfbare Verhalten muss *conditio sine qua non* für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein (VG Leipzig, Beschluss vom 3.3.1999 - 2 K 409/99 - (C1438)).

Als Abschiebungshindernisse, die nicht in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen und eine Leistungskürzung damit ausschließen, kommen unter anderem in Betracht:

- Flugboykott nach Jugoslawien (VG Leipzig, Beschluss vom 3.3.1999 - 2 K 409/99 - (C1438))
- Grundsätzliche Verweigerung der Passausstellung durch die Heimatbotschaft, z. B. für Kurden aus dem Libanon (VG Braunschweig, Beschluss v. 27.4.1999 - 3 B 53/99 - (C1407)).
- Aufschiebende Wirkung einer anhängigen Asylklage selbst bei nicht fristgerechter Klageerhebung jedenfalls dann, wenn ein nicht offensichtlich aussichtsloser Wiedereinsetzungsantrag gestellt worden ist (VG Saarland, Beschluss vom 23.12.1999 - 4 F 129/99 -, 5 S., R5347)
- Abschiebungsstopp (OVG Hamburg, Beschluss v. 7.5.2001 - 4 Bs 104/01 - (C1637))
- Schleppende Umsetzung des Rückübernahmeabkommens - Vietnam (OVG Meckl.-Vorp., Beschluss vom 24.1.2001 - 1 M 71/06 - (C1686)).

III. Mitwirkungspflichten des Leistungsempfängers und Beweislast des Leistungsträgers

Im praktischen Fall von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass der Leistungsträger die volle Beweislast für das Vorliegen von Umständen trägt, die eine Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG zur Folge haben sollen.

Den Leistungsempfänger treffen allerdings bestimmte Mitwirkungspflichten, um dem Leistungsträger die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung zu ermöglichen. Deren Verletzung rechtfertigt unter bestimmten Umständen eine vorübergehende Einstellung der Leistungen.

1. Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I

Nach § 7 Abs. 4 AsylbLG sind die Vorschriften der §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend anzuwenden. Nach § 60 Abs. 1 SGB I hat jeder Hilfeempfänger alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, anzugeben und erforderlichen Auskünften Dritter zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweisurkunden zu bezeichnen und vorzulegen bzw. ihrer Vorlage zuzustimmen. Nach § 61 SGB I soll jeder Hilfeempfänger auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur Erörterung seines Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen. Kommt der Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, § 66 Abs. 1 SGB I (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 24.11.2000 - VG 18 A 566.00 -).

2. Beweislast

Die materielle Beweislast für das Vorliegen der in § 1 a AsylbLG normierten anspruchshindernden Voraussetzungen trägt nach einhelliger Rechtsprechung grundsätzlich dem Träger der Leistung.

Hierbei verlangt das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Diese Prüfung hat nicht erst bei der Frage einzusetzen, welche Leistungen nach den Umständen unabweisbar geboten sind, sondern auch schon bei den Voraussetzungen, die die Leistungseinschränkung rechtfertigen sollen (VG Göttingen, Beschluss vom 9.2.1999 - 2 B 2515/98 - (R348)).

Der Leistungsträger hat die Feststellung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat, nach vollständiger Erforschung aller Umstände des Einzelfalles, ggf. nach Einsicht in die Ausländerakten zu treffen. Aus allgemeinen Erwägungen und Mutmaßungen können keine durchgreifenden Indizien dafür hergeleitet werden, dass bei der Einreise die Erlangung der Sozialhilfe im Vordergrund stand (VG Kassel, Beschluss

vom 14.3.2002 - 7 G 549/02-Ki -). Die Motive für die Einreise sind ggf. durch Anhörung zu klären (VG Berlin, Beschluss vom 24.11.2000 - VG 18 A 566.00 -).

Zu beachten ist, dass das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, ist er daher vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen; in jedem Fall ist er anzuhören (VG Göttingen, a.a.O.).

Die Richtigkeit des Vorwurfs, die Antragsteller hätten sich nicht in ausreichendem Maße bemüht, Passersatzpapiere von der Heimatbotschaft zu erhalten, muss sich aus dem Vortrag des Leistungsträgers und den vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ergeben. Dies kann auch erfordern darzulegen, was die Antragsteller nach mehreren nachgewiesenen erfolglosen Vorsprachen bei ihrer Heimatbotschaft noch hätten tun sollen, um an Passersatzpapiere zu gelangen (VG Göttingen, a.a.O.).

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Heimatstaat dem Antragsteller in keinem Fall Heimreisedokumente ausstellen würde, so geht es zu Lasten des Leistungsträgers, wenn eine eindeutige Klärung der Frage nicht möglich ist (so VG Braunschweig, Beschluss vom 27.4.1999 - 3 B 53/99 - (C1407) zur Frage der Wiedereinreisemöglichkeit für Kurden in den Libanon).

IV. Unabweisbar gebotene Hilfe

Sind die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG erfüllt, ist nur noch die im Einzelfall unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG durch Sachleistungen zu gewährenden Grundleistungen regelmäßig unabweisbar gebotene Hilfe darstellen und allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen einer Kürzung unterliegen können.

In diesem Zusammenhang weist das VG Göttingen darauf hin, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG schon begrifflich nur den notwendigen Bedarf umfassen. Darüber hinaus machten sie nur etwa 75 bis 80 % der Regelsätze für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG aus; sie seien so bemessen, dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein – verfassungsrechtlich garantiertes – menschenwürdiges Leben führen könne (BVerwG, Beschluss vom 20.9.1998 - 5 B 82.97 -). Insofern sei bei der durchzuführenden Einzelfallprüfung das Sozialstaatsprinzip in besonderem Maße zu beachten (VG Göttingen, a.a.O.).

Dass bestimmte Leistungen von der Anspruchseinschränkung des § 1 a AsylbLG nicht betroffen sind, ergibt sich nach Auffassung des VG Regensburg bereits aus der Formulierung in diesen Vorschriften. So beinhalte § 3 Abs. 1 AsylbLG lediglich einen Anspruch auf den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesund-

Rechtsprechungsfokus

heits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Der Umfang des Notwendigen bestimme sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, z. B. der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts. Darüber hinaus gehende Einschränkungen könnten – wenn überhaupt – nur in besonderen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Auch bei den in § 4 AsylbLG genannten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werde grundsätzlich eine Anspruchseinschränkung i. S. d. § 1 a AsylbLG nicht Platz greifen, da der Leistungsumfang auf Maßnahmen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, sowie sonstiger zur Genesung, Besserung und Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen beschränkt sei.

Hingegen sei mit § 3 Abs. 1 S. 3 AsylbLG (Geldbeträge zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens) und § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Leistungsträgers steht) die Voraussetzung zur Gewährung von Leistungen geschaffen, die über die reine Existenzsicherung hinausgehen. Hieraus folge, dass sich Anspruchseinschränkungen hauptsächlich auf die letztgenannten Leistungen beziehen (VG Regensburg, Beschluss vom 30.11.1998 - RN 4 E 98.2134 - NVwZ-Beilage I 6, 1999, S. 63 (C1413) zur Verfassungsmäßigkeit des § 1 a AsylbLG insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Normenbestimmtheit des unbestimmten Rechtsbegriffs "unabweisbar gebotene Hilfe" sowie der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Sozialstaatsprinzips).

Grundsätzlich besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass die Vorenthaltung des in § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG vorgesehen Barbetrages zulässig ist.

Die Nichtgewährung des monatlichen Barbetrages habe nicht zur Folge, dass der Betreffende nunmehr notwendige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (zur Abdeckung dieser Bedürfnisse wird der Barbetrag monatlich im Voraus gewährt) nicht mehr befriedigen könne. Er sei vielmehr darauf angewiesen, ggf. einen bestimmten notwendigen Bedarf konkret nachzuweisen und einen hierauf bezogenen Antrag zur Bedarfsdeckung zu stellen. Ergebe sich, dass dieser Bedarf – wie etwa die notwendige Reise zu einem Arzt – unabweisbar geboten ist, bestehe ein Anspruch auf Bedarfsdeckung. Hiervon abgesehen könne in der nach § 1 a AsylbLG möglicherweise auszusprechenden Nichtgewährung des Barbetrages schon deshalb ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht gesehen werden, weil es der in § 1 a Nr. 2 AsylbLG angesprochene Leistungsberechtigte es selbst in der Hand habe,

z. B. durch eine nunmehr ernsthafte Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren oder die Offenbarung seiner wahren Identität die Leistungseinschränkung wieder rückgängig zu machen. (OVG Nieders., Beschluss vom 30.7.1999 - 12 M 2997/99 - (R3700)).

Auch das OVG Berlin geht davon aus, jedenfalls in Fällen, in denen eine Ausreise nicht möglich oder nicht zumutbar sei, sei die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die nach § 3 AsylbLG gebotenen Sachleistungen unabweisbar. Dies gelte ebenso für die nach § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen. Hieraus folge aber zugleich, dass der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG für Kürzungen zur Disposition stehen müsse, da der Regelungszweck des § 1 a AsylbLG – dem Anreiz einer vom Gesetzgeber als rechtsmissbräuchlich angesehenen Inanspruchnahme von Leistungen durch spürbare Leistungseinschränkung zu begegnen – anders kaum zu erreichen sein dürfte. Überdies spreche vieles dafür, dass der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG grundsätzlich auch dann von den Einschränkungen des § 1 a AsylbLG erfasst sei und nicht zum verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimum gehöre, wenn die Rückkehr des Antragstellers noch nicht absehbar sein sollte. Dies zeige insbesondere die Entstehungsgeschichte. Der beim Entwurf des 2. AsylbLG-ÄndG federführend beratende Ausschuss für Gesundheit habe sich ausdrücklich dazu bekannt, dass jedenfalls bis auf besondere Ausnahmen die Leistung des Geldbetrages nach § Abs. 1 S. 4 AsylbLG nicht unabweisbar geboten sei (OVG Berlin, Beschluss vom 26.1.2000 - 6 S 50.99 -).

Nach Auffassung des OVG NRW ist es nicht ausgeschlossen, abweichend von der sonst im Asylbewerberleistungsrecht und auch im Sozialhilferecht praktizierten monatsweisen Bewilligung die eingeschränkten Leistungen, die zum aufenthaltsbezogenen Existenzminimum gehören (wie z. B. Ernährung), nur für kürzere Zeitabschnitte zu bewilligen (OVG NRW, Beschluss vom 6.6.2001 - 12 B 521/01 - (C1699)).

Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf die Informationsberatung zur Rechtsprechung von RAin Theresia Wolff auf S. 4 in diesem Heft.

Die Informationsberatung zur Asylrechtsprechung wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

